



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 2012

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20020	9. 5. 2012	Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NRW)	452
20317	29. 5. 2012	Vorschriften über Dienstwohnungen für Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Tarifbeschäftigte – DWVT –)	453
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
203205	26. 4. 2012	Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen	454
21220	24. 3. 2012	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 24. März 2012	454
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	16. 5. 2012	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.	454
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
26	15. 5. 2012	Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger	455
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
770	24. 4. 2012	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölen von Wilhelmshaven über Gronau-Epe nach Köln-Wesseling und Gelsenkirchen der Nord-West-Ölleitung GmbH (NWO)	455
7920	30. 5. 2012	Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NRW)	455

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
25. 4. 2012	Honorarkonsularische Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main	456
9. 5. 2012	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Aachen.	456
9. 5. 2012	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Aachen	456
16. 5. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund	456
21. 5. 2012	Honorarkonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf	456
23. 5. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn	456
30. 5. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg	456

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund	
	Rhein-Ruhr	
25. 5. 2012	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	457

I.**20020**

**Bestimmungen über die Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen im
Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Vertretungsordnung FM NRW)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9.5.2012

Das Land Nordrhein-Westfalen wird, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist, im Geschäftsbereich des Finanzministeriums nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

Eine zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufene Dienststelle wird durch ihre Leitung vertreten.

1**Vertretung****1.1****Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

- das Finanzministerium,
soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,
 - das Landesamt für Besoldung und Versorgung
für seinen Geschäftsbereich,
 - die Oberfinanzdirektionen
für ihren Geschäftsbereich einschließlich der Angelegenheiten der zu ihrem jeweiligen Bezirk gehörenden Finanzämter, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,
 - die Bezirksregierungen
für ihren Geschäftsbereich (Verwaltung von Liegenschaften, mit Ausnahme solcher, die dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet sind, und sonstigem Landesvermögen – Fiskalvermögen –, personelle und sachliche Angelegenheiten der Landeskasse Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf),
 - das Landesamt für Personaleinsatzmanagement
für seinen Geschäftsbereich,
 - die Finanzämter
für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen,
 - die Fachhochschule für Finanzen
für ihren Geschäftsbereich,
 - die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen
für ihren Geschäftsbereich,
 - die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
für ihren Geschäftsbereich
- und
- das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
für seinen Geschäftsbereich.

1.2**Vertretung in Verwaltungsverfahren**

Ist das Land in Verfahren vor Verwaltungsbehörden beteiligt, wird es durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

1.3**Drittschuldnervertretung**

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z.B. nach § 309 AO, § 40 VwVG NRW) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 316 AO, § 45 VwVG NRW) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

1.4**Rechtsgeschäftliche Vertretung**

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

1.5**Vertretung bei Strafanträgen**

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind (z.B. in den Fällen der §§ 123, 288, 303 StGB), ist die Dienststelle befugt, die für die Verwaltung der fiskalischen Rechte zuständig ist.

1.6**Sonderregelungen**

In Zweifelsfällen bestimmt das Finanzministerium, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Finanzministerium kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

Die Oberfinanzdirektionen können in Angelegenheiten, in denen eine nachgeordnete Dienststelle vertretungsbefugt ist, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung selbst übernehmen.

1.7**Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses**

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle und deren Leitung zum Ausdruck zu bringen.

Die Bezeichnung lautet:

„Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ... (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle), diese(s) vertreten durch ... (Bezeichnung der Dienststellenleitung)“.

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut

„Land Nordrhein-Westfalen“

zu verwenden.

2**Verfahren****2.1****Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen****2.1.1**

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß Nummer 1.1 nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (z.B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin infolge Verschlechterung seiner oder ihrer Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

2.1.2

Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme soll eine Darstellung des Sachverhalts, eine Würdigung der Rechtslage, Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners oder der Schuldnerin, soweit erforderlich und bekannt, sowie einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

2.1.3

Die vertretungsbefugten Dienststellen können weitere Regelungen treffen.

2.2**Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen****2.2.1**

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.

2.2.2

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, politischer oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Finanzministerium auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung nach Nummer 1.1 ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt.

Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Nummer 1.6 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

2.2.3

Die Oberfinanzdirektionen und das Landesamt für Besoldung und Versorgung können für ihren Geschäftsbereich weitere Regelungen treffen. Die Oberfinanzdirektionen können insbesondere anordnen, dass näher zu bezeichnende Rechtshandlungen nachgeordneter Dienststellen ihrer Zustimmung bedürfen. Sie können ferner bestimmen, dass ihnen – über die Regelung unter Nummer 2.2.2 hinaus – in weiteren Fällen Bericht zu erstatten ist.

2.3**Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen**

Wird an eine gemäß Nummer 1 zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

3**Übergangs- und Schlussbestimmungen****3.1****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums gemäß Runderlass des Finanzministeriums vom 6.2.2006 (Vertretungsordnung FM NRW) (MBL NRW. S. 146/SMBl. NRW. 20020) außer Kraft.

3.2**Übergangsvorschrift**

Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

– MBL NRW. 2012 S. 452

20317

**Vorschriften über Dienstwohnungen für
Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen
(Dienstwohnungsvorschriften
für Tarifbeschäftigte – DWVT –)**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2731 – 0.1.2 – IV A 2 –
v. 29.5.2012

1**Geltungsbereich**

Auf Grund der in § 27 TVÜ-Länder geregelten Fortgeltung des § 65 BAT und entsprechender Vorschriften gelten für die am 31. Oktober 2006 vorhandenen Dienstwohnungsverhältnisse die Dienstwohnungsvorschriften

des Arbeitgebers in der jeweiligen Fassung weiter. Bei Begründung neuer Dienstwohnungsverhältnisse ab 1. November 2006 müsste die Geltung der beamtenrechtlichen Vorschriften im Arbeitsvertrag oder in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag individuell vereinbart werden, wenn sie Anwendung finden sollen.

In beiden vorgenannten Fällen gelten die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201) sinngemäß, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

2**Dienstwohnungsvergütung****2.1**

Als monatlicher Bruttodienstbezug gilt bei Tarifbeschäftigten nach dem TV-L sowie dem TV-L-Forst:

- das Tabellenentgelt,
- die als Besitzstandszulage fortgezählten kinderbezogenen Entgeltbestandteile und
- die in Monatsbeträgen festgelegten tariflichen Zulagen mit Ausnahme der Wechselschicht- und Schichtzulagen.

Zulagen und Zuschläge, die wegen der äußeren Umstände der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung eines zusätzlichen Aufwands gezahlt werden (z.B. Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerniszulagen oder -zuschläge, Leistungsentgelte, Entgelte für Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftszeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge) sind nicht zu berücksichtigen.

2.2

Bei unter den Pkw-Fahrer-TV-L fallenden Tarifbeschäftigten gilt als monatlicher Bruttodienstbezug das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 4.

Maßgebende Stufe der Entgeltgruppe 4 ist für übergeleitete Beschäftigte bezogen auf eine ununterbrochene Tätigkeit beim selben Arbeitgeber

im ersten bis vierten Jahr	Stufe 3,
im fünften bis achten Jahr	Stufe 4,
im neunten bis zwölften Jahr	Stufe 5
und ab dem dreizehnten Jahr	Stufe 6.

Für neueingestellte Beschäftigte ist maßgebend

im ersten bis zehnten Jahr	Stufe 2,
im elften bis fünfzehnten Jahr	Stufe 5
und ab dem sechzehnten Jahr	Stufe 6.

3

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleistungen

§ 10 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Tarifbeschäftigten den dort genannten Stufen wie folgt zugeteilt werden:

Die Entgeltgruppen 10 bis 15 entsprechen der Stufe 3 (Besoldungsgruppe A 11 bis A 15),

die Entgeltgruppen 5 bis 9 der Stufe 4 (Besoldungsgruppen A 6 bis A 10) und

die Entgeltgruppen 1 bis 4 der Stufe 5 (Besoldungsgruppen A 1 bis A 5).

4**Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter – RdErl. d. Finanzministers vom 9.11.1965 (MBL NRW. 1966 S. 468) außer Kraft.

Diese Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 453

203205

Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – Az. 1. 0102 – v. 26. 4. 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738/SGV. NRW. 20320) und des § 1 Absatz 2 der Auslandskostenersatzungsverordnung – AKEVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (GV. NRW. S. 238/SGV. NRW. 20320) erteile ich hiermit den Leitungen der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich durchzuführen.

Ferner ermächtige ich die Leitungen der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs, jeweils für ihre Bediensteten Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich generell und Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tagen eigenverantwortlich zu genehmigen. Längere Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich bedürfen meiner Genehmigung.

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen ihrer Beschäftigten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im obigen Umfang zu genehmigen.

Von diesen Ermächtigungen darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Ministerium wird der Landesregierung bis Ende 2017 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung berichten.

– MBl. NRW. 2012 S. 454

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 24. März 2012

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. März 2012 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 9. 4. 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 7. 2011 (MBl. NRW. S. 550) beschlossen:

I.

Im Abschnitt C wird in der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie – fachgebunden als letzter Absatz neu angefügt:

„Übergangsbestimmung:

Kammerangehörige sind berechtigt, stattdessen die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 30. 1. 1993 abzuschließen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 bis 16 Anwendung.“

II.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung vom 24. März 2012 tritt am 1. Tag des Monats nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 26. März 2012

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. April 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.57 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 24. 3. 2012 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Münster, den 7. Mai 2012

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

– MBl. NRW. 2012 S. 454

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
– 313-3.6102.01 –
v. 16. 5. 2012

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28. 5. 1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.

Der Träger „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Schreiberjugend in Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.

2.

Bei dem Träger „Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen...“ bis „angehörigen Untergliederungen im Lande Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

3.

Nach dem Träger „Deutsche Philatelisten-Jugend e.V.“ wird der Träger „Deutsche Schreiberjugend – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“, Sitz Essen (am 12. 9. 1979)“ eingefügt.

4.

Der Träger „Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e.V.“, Sitz Detmold (am 18. 4. 1966)“ wird gestrichen.

5.

Nach dem Träger „Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen Landesverband der Inneren Mission e.V.“, Sitz Münster“ wird der Träger „Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V.“, Sitz Detmold (am 18. 4. 1966)“

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die

Fürstin-Pauline-Stiftung Detmold

Diakonische Stiftung Diakonissenhaus Detmold

Stiftung Eben-Ezer Lemgo“

eingefügt.

6.

Der Träger „Junge Humanisten NRW“ wird gestrichen.

7.

Der Träger „Freigeistige Jugend Nordrhein-Westfalen, Sitz Dortmund (am 12. 9. 1975)“ wird gestrichen.

8.

Nach dem Träger „Junge Gruppe der Gewerkschaft der Polizei“ wird der Träger „Junge Humanistinnen und Hu-

manisten Nordrhein-Westfalen, Sitz Dortmund (am 12.9.1975)“ eingefügt.

9.

Nach dem Träger „Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Essen GmbH“ wird der Träger „Kolpingjugend Diözesan-Verband Paderborn, Sitz Paderborn (am 13. Februar 2012)“ eingefügt.

10.

Der Träger „Landesverband Jugend und Film Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Hilden (am 13.7.1992)“ wird gestrichen.

11.

Nach dem Träger „Outlaw, Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH“ wird der Träger „PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V., Sitz Essen (am 1.4.1985)“ eingefügt.

12.

Bei dem Träger „Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird das Wort „Kempen“ durch das Wort „Neuss“ ersetzt.

13.

Bei dem Träger „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken – (Landesverband NRW)“ wird die Angabe „(Landesverband NRW)“ durch die Angabe „Landesverband NRW“ ersetzt und die Wörter „sowie die folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks-, Unterbezirks-, Kreis- und Ortsverbände: Bezirk Ostwestfalen und Lippe, Sitz in Bielefeld...“ bis „Boscheln“ durch die Wörter „sowie alle ihr als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt-, Kreis-, Unterbezirks- und Bezirksverbände“ ersetzt.

14.

Der Träger „Vereinigung der Pflege- und Adoptivfamilien im Lande Nordrhein-Westfalen, Sitz Essen (am 1.4.1985)“ wird gelöscht.

– MBl. NRW. 2012 S. 454

26

Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 15-39.22.01-5 –
v. 15.5.2012

Der RdErl. „Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger“ des Innenministeriums vom 5.12.2008 (MBl. NRW. S. 592), geändert durch RdErl. vom 23.5.2011 (MBl. NRW. S. 214), wird wie folgt geändert:

Nummer 4.3 wird aufgehoben.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 455

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölen von Wilhelmshaven über Gronau-Epe nach Köln-Wesseling und Gelsenkirchen der Nord-West-Ölleitung GmbH (NWO)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-8 – 50 31 30.3 –
v. 24.4.2012

1

Durch den nicht veröffentlichten Erlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8.4.2005 (n.v.) IV-7-50.31.30.5 war – neben Regelungen zu drei anderen Rohrleitungsanlagen – für die Zulassung von Änderungen gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), für das bestehende Vorhaben „Rohrfernleitung NWO (Nord-West-Ölleitung GmbH)“ und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG die regierungsbezirksübergreifende Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster bestimmt worden.

2

Seit dem 30.12.2010 ergeben sich für Vorhaben der Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 UVPG die Zuständigkeitsregelungen für Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß § 20 UVPG sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG aus §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II Nummer 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700). Für Verwaltungsaufgaben nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I. S. 3809) – in der jeweils geltenden Fassung – ergibt sich die Zuständigkeit für Rohrfernleitungsanlagen gemäß §§ 1 und 4 ZustVU in Verbindung mit Anhang II Nummer 7.9.1.

3

Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Münster bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der in Nummer 7.8.1 des Anhang II zur ZustVU genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Münster, Düsseldorf und Köln berührende Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölen (als bestehendes Vorhaben im Sinne der Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG) der Nord-West-Ölleitung GmbH.

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II Nummer 7.9.1 ZustVU bleibt hierbei unberührt.

4

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Teil des nicht veröffentlichten Erlasses d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 8.4.2005 (n.v.) IV-7-50.31.30.5, der Regelungen zur Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von Mineralölen der NWO GmbH enthält, wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 455

7920

Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-6 70-10-00.01 –
v. 30.5.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24.1.2000 (MBl. NRW. S.196), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21.2.2012 (MBl. NRW. S. 156), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 3 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Jägerprüfung Frankreichs seit Mai 1976, soweit zusätzlich ein Nachweis einer Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über Schießleistungen erbracht wird, die mindestens den Anforderungen der §§ 6 und 8 DVO LJG-NRW entsprechen,“.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 455

II.**Ministerpräsidentin****Honorarkonsularische Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.14- 1/12
v. 25.4.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main ernannten Herrn Thomas Herzog am 25. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Friesstr. 3

60388 Frankfurt/Main

Tel.: +49 69 4208 900

Fax: +49 69 4208 9027

Email: office@herzog-hc.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 – 13.00 Uhr
und 14.00 – 17.00 Uhr

– MBl. NRW. 2012 S. 456

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Aachen

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.63 – 1/11
v. 3.5.2012

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Aachen ernannten Frau Prof. Dr. Christiane Vaeßen am 3. Mai 2012 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt. Frau Prof. Dr. Christiane Vaeßen tritt die Nachfolge von Herrn Honorarkonsul Prof. Dr. Helmut Breuer an, der sein Amt niedergelegt hat.

Der Konsularbezirk umfasst die Stadt und den Kreis Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Theaterstraße 6 – 8

52062 Aachen

Tel.: 0241 – 33253

Fax: 0241 – 4460155

Email: nl-konsulat@aachen.ihk.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 – 12.30 Uhr

– MBl. NRW. 2012 S. 456

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Aachen

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 404 – 4/74
v. 9.5.2012

Das Frau Carlita Grass-Talbot am 18. März 1975 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin des Königreichs Belgien in Aachen mit dem Konsularbezirk Stadt und Kreis Aachen, Kreise Düren und Heinsberg im Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 29. März 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Aachen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2012 S. 456

Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.08 – 3/12
v. 16.5.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Alfredo Casciello am 16.5.2012 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg ausgenommen der Landkreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das der bisherigen Konsulin, Frau Paola Maria Cristina Russo, am 11.4.2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 456

Honorarkonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.22 – 1/12
v. 21.5.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf ernannten Herrn Hanspeter Sauter am 26. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Kasernenstraße 40

40213 Düsseldorf

Tel.: 0049 (0) 211 569 40 220

Fax: 0049 (0) 211 569 40 299

E-Mail: duesseldorf@honrep.ch

Öffnungszeiten: 10:00 – 12:00 Uhr

– MBl. NRW. 2012 S. 456

Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.04 – 1/12
v. 23.5.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn ernannten Herrn Azizullah Amin am 23. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2012 S. 456

Berufskonsularische Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.56 – 1/12
v. 30.5.2012

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,

Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau María José Vignone Nieto, am 1. Dezember 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 456

III.

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 25. 5. 2012

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 5. Juli 2012 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Freitag, 22. Juni 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 29. Juni 2012, 10.00 Uhr,
DB Netz AG, HansasträÙe 15, 47058 Duisburg,
Raum D. 3.92

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 4. Juli 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 5. Juli 2012 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 25. Mai 2012

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2012 S. 457

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569